

7-Punkte-Plan ÖBSV Leitfaden

Die Öffnung der nicht öffentlichen Sportplätze im Freien am 01.05.2020 zum Training ist eine Ausnahmegenehmigung zu den bereits geltenden Verordnungen der Bundesregierung. Die Verordnungen der Bundesregierung sind den Richtlinien des ÖBSV übergeordnet und behalten ihre Gültigkeit (Abstandsregeln, Verhaltensregeln beim Gespräch, Hygienemaßnahmen, ...). Bei gravierenden Änderungen der Verordnungen werden die Vereine umgehend informiert.

Die Einhaltung/Umsetzung der 7 Punkte dient dazu die dann gültigen Verordnungen in der gelebten Praxis unseres vielfältigen Sportangebots anzuwenden.

- a) Vermeidung von Ansammlung mehrerer Personen an einem Ort
 - Platz/Parcours
 - Einschussplatz
 - Parkplatz
 - Wartezone
- b) Lückenlose Nachvollziehbarkeit der Anwesenheit am Platz/Parcours lt. DSGVO
- c) Umsetzung von Hygienemaßnahmen gemäß geltender Covid Verordnung

Für die Umsetzung vor Ort ist der Verein/Betreiber mit einer eigenen Hausordnung (angepasst an die spezielle Situation) verantwortlich. Diese Hausordnung muss am Platz/Parcours ausgehängt werden bzw. den Besuchenden mitgeteilt werden.

Haftbar vor Ort wird bei Verordnungsüberschreitung der Verein/Betreiber und/oder die handelnde Privatperson (Entscheidung des Kontrollorgans).

Wenn lt. Entscheidungsbaum die Punkte nicht umgesetzt werden können, dann sollte der Platz/Parcours nicht geöffnet werden.

Zusätzliche Erklärung:

1. Reservierungssystem:

- Empfohlen bei Plätzen/Parcours mit zu hoher Besucherzahl (Überschreitung der lt. Verordnung zulässigen Personenanzahl an neuralgischen Stellen (z.B. Ein- und Austritt des Platzes/Parcours))
- Empfohlen bei Vereinen/Betreibern, die die Benutzung auch Nichtmitgliedern gestatten
- Serviceleistung gegenüber den SchützInnen bezüglich möglicher Wartezeiten
- Serviceleistung gegenüber Menschen von Risikogruppen

2. Anwesenheit am Platz/Parcours:

- Der Verein muss dem Kontrollorgan auf Anfrage folgende Daten lückenlos liefern können:
 - Zeitpunkt des Ein- und Austritts des Platzes/Parcours aller SchützInnen zu jeder Zeit
 - Identität aller SchützInnen
 - Kontaktdaten der SchützInnen (DSGVO-konform)
 - Reservierungssystem, App, Platz-/Parcoursbuch, Kuvert mit Kontaktdaten, SMS oder WhatsApp-Nachricht an Kontaktnummer)
- Bei ausschließlich vereinsinterner Nutzung wird eine physische Anwesenheit vor Ort nicht notwendig sein.
- Bei Zulassung einer öffentlicher Nutzung und hoher Frequenz (Erfahrungswerte) wird eine Anwesenheit und Überprüfung der Einhaltung dieser Maßnahmen vor Ort notwendig sein.
- Mit der Unterschrift werden die persönlichen Angaben und die Anerkennung der Hausordnung bestätigt.
- Vertrauen in die SchützInnen ist gut, Kontrolle in diesem Falle sinnvoll.

3. Physische Distanz einhalten

- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind von den Abstandsregeln untereinander ausgenommen.
- Desinfektion der Ziele nur dann notwendig, wenn diese mit bloßer Haut berührt werden.
 - SchützInnen verwenden persönliche Handschuhe oder Tücher (Stoff, Kunststoff) beim Anfassen der Ziele.
 - SchützInnen vermeiden das ungeschützte Berühren der Ziele.
- Abstand der wartenden SchützInnen zueinander bzw. beim Gehen bei 3D und Feld mindestens 1m, zu den schießenden SchützInnen immer mindestens 2m.

4. Selbsterklärend

5. Auf das soziale Miteinander nach dem Training unter den gegebenen Umständen weiterhin verzichten.

6. Selbsterklärend

7. Wenn mit NachwuchsathletInnen trainiert wird, dann in Kleingruppen von zwei SchützInnen und einer/einem TrainerIn (Prävention sexualisierte Gewalt).

Salzburg, am 23.04.2020